

Geschäftsordnung des Oberhausener Turnvereins von 1873 e. V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Personen angesprochen.

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung. Sie wird nicht im Vereinsregister eingetragen und kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert werden. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen sollen den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie wird auf der Homepage des OTV veröffentlicht und soll auf Anforderung schriftlich ausgehändigt werden.

Mitglieder

§ 1

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden zum 1. Februar jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

Mitglieder, die gegen die Ordnung im Verein in grober Weise verstoßen, z.B. Beiträge nur in unzulänglicher Weise entrichten, Störungen im inneren Betrieb, insbesondere im Übungs- und Wettkampfbetrieb verursachen, können gesperrt bzw. mit einem Verweis gerügt werden. Über Sperrern und Verweise entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

Vorstand

§ 2

Alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen Wert von 2.500 EUR übersteigen, müssen durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes begründet sein. Das gilt nicht für zweckgebundene Spenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch telefonisch oder durch E-Mail erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, über die laufenden Geschäfte zu beraten, etwaige Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten und für geeignete Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.

Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hat der geschäftsführende Vorstand freies Verfügungsrecht über die Verwendung der Einnahmen. Er ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Verschiebung der einzelnen Haushaltsansätze vorzunehmen.

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt einfacher Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über ihn kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bekanntmachungen des Vorstandes an die Mitglieder, abgesehen von satzungsgemäßen Einladungen zu Versammlungen,

erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Vereinsheims sowie auf der Homepage des Vereins. Zur Erledigung von vorübergehenden oder dauernden besonderen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen (z.B. Festausschuss, Finanzausschuss, Bauausschuss).

Vorstandsmitglieder

§ 3

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie, soweit er nicht gemäß § 6 Satz 4 durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten wird. Er hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Der 1. Vorsitzende hat gegenüber dem 2. Vorsitzenden umfassende Informationspflicht.

Die Geschäftsführer verwalten die Mitgliederkartei und führen im Auftrag des Vorstandes den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Ihnen obliegt es ferner, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, des Turnrates und der Mitgliederversammlungen zu fertigen oder diese Aufgabe zu delegieren.

Von den Geschäftsführern sind alle Verträge vorzubereiten, die von mindestens zwei nach § 26 BGB verantwortlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden müssen.

Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins zu erledigen. Er hat für die Kassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, erforderliche Zahlungen zu leisten und dem Verein über die Kassenverwaltung Rechnung abzulegen.

Der Gesamtjugendwart hat sein Amt nach den Richtlinien der Vereinsjugendordnung zu führen. Er hat darüber hinaus regelmäßig Kontakt zu halten mit den staatlichen Jugendorganisationen, den entsprechenden staatlichen und kommunalen Behörden sowie anderen Sportorganisationen. Ihm obliegt die zusammenfassende Betreuung aller Jugendlichen des Vereins in organisatorischer, ideeller und kultureller Hinsicht.

Der Pressesprecher hat für eine dem OTV förderliche Publikation aller Ereignisse, Erfolge und Maßnahmen des Vereins durch die Presse zu sorgen. In besonderen Fällen soll er die Zustimmung des Vorstandes einholen.

Die Vorsitzenden der Fachabteilungen leiten ihre jeweilige Abteilung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig und sind in erster Linie dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Ihnen obliegt die Erledigung aller ihre Abteilung betreffenden Tätigkeiten. Sie achten besonders auf die erforderlichen Qualifizierungen der Übungsleiter.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an allen Vorstandssitzungen und Turnratssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich zu entschuldigen und den Vertreter zu informieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass alle für die Mitglieder wichtigen und das Vereinsleben und das Vereinsziel fördernden Informationen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Soweit sich diese Mitteilungen für die Presse eignen, sind die Unterlagen dem Pressesprecher zuzustellen.

Auf Anforderung des 1. Vorsitzenden haben die Vorstandsmitglieder bei den Beratungen im Vorstand bzw. im Turnrat über ihren Bereich zu berichten. Insbesondere sind sie verpflichtet,

dem 1. Vorsitzenden die notwendigen Unterlagen für den von diesem der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Vorstandsmitglieder werden in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.

Turnrat

§ 4

Den Turnrat des Vereins beruft der 1. Vorsitzende ein, der ihn auch leitet. Der Turnrat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere gilt das für

- a. Stiftungsfeste und vergleichbare Großveranstaltungen
- b. die Übernahme von Veranstaltungen der Sportverbände
- c. das Einsetzen von Sonderausschüssen.

Der Turnrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Einfacher Mehrheitsbeschluss genügt. Über jede Turnratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Mitgliederversammlung und Wahlen

§ 5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 6

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung wird auf die Satzung verwiesen. Die anstehenden Angelegenheiten werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Reihenfolge kann in der jeweiligen Versammlung durch Beschluss abgeändert werden. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet alle Versammlungen, eröffnet und schließt sie und handhabt die Redeordnung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die der Schriftführer schriftlich festhält. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Redner entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Er kann Gästen das Wort erteilen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Angelegenheiten, die auf Antrag oder Anfrage von Versammlungsteilnehmern zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem Antrag- oder Fragesteller das erste und letzte Wort. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, aber in der Regel nur zweimal an einen Redner zu derselben Angelegenheit. Bei Dringlichkeitsanträgen ist zur Dringlichkeit nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen zuzulassen. Die Redezeit kann begrenzt werden.

Der Versammlungsleiter schließt die Verhandlung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Wird Schluss der Verhandlung beantragt, so nennt der Versammlungsleiter die Namen derer, die noch zu Wort gemeldet sind und lässt unmittelbar darauf über die Schließung der Debatte abstimmen. Nach Annahme des Antrags dürfen nur noch die bei Antragstellung zu Wort gemeldeten Redner sprechen. Liegen noch mehr als vier Wortmeldungen vor, darf nur noch ein Redner dafür und einer dagegen reden. Bei der Abstimmung erfolgt die Fragestellung durch den Versammlungsleiter.

Zuerst abgestimmt wird über den weitestgehenden Antrag. Erhebt sich Widerspruch gegen die vom Versammlungsleiter festgelegte Reihenfolge der Abstimmung, so entscheidet die Versammlung. Die Abstimmung erfolgt durch stillschweigende Zustimmung oder durch Hand-Aufhebung. Einfache Mehrheit genügt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Namentliche oder geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Auf vorzunehmende Wahlen muss in der Tagesordnung hingewiesen werden. Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied machen. Sie können bis zu Beginn der in Frage stehenden Wahl vorgebracht werden. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Gewählt werden kann öffentlich oder geheim, durch Handaufheben oder durch Stimmzettel. Geheime Stimmzettelwahl muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht. Regelfall ist die Einzelwahl. Mit Zustimmung der Versammlung können aber auch mehrere der zu Wählenden oder alle zugleich gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 8

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a. die Zahl der anwesenden Mitglieder
- b. die Tagesordnung
- c. die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- d. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- e. die wesentlichen von den Rednern vorgetragenen Punkte

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Versammlung in der nächsten Sitzung der Niederschrift zugestimmt hat.

Auslagen

§ 9

Entstehen einem Mitglied des OTV bei der Durchführung von Aufgaben oder bei Ausübung von Ämtern des OTV Kosten, so werden diese unter folgenden Bedingungen erstattet:

- a. Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung von anderer Stelle müssen ausgeschöpft sein, nur dann können Kosten für Porto, Telefon, Pkw-Nutzung u.a. nach zuvor eingeholter Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erstattet werden.
- b. Sonstige Kosten (z. B. für Büromaterial, Geschenke, Kränze, Referenten) werden nach zuvor eingeholter Zustimmung des Kassierers oder eines anderen Mitglieds des ge

geschäftsführenden Vorstands nach Vorlage der Belege erstattet, soweit sie im vereinbarten bzw. angemessenen Rahmen liegen.

- c. Auf Quittungen und Rechnungen muss die Anschrift des OTV angegeben sein.

Spenden und Zuschüsse

§ 10

Spenden und Zuschüsse an Abteilungen müssen über das Konto des OTV verbucht werden. Zur ordnungsgemäßen Verbuchung muss die Abteilung auf dem Überweisungsträger angegeben sein. Spendenquittungen müssen und dürfen aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen nur vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ausgestellt und unterschrieben werden.

Schlussbestimmung

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Oberhausen, 15. Januar 2016